



Infobrief

Rechtliche Betreuung

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Moers

Nr. 6/ Juni 2018

Liebe Ehrenamtler / liebe Ehrenamtlerinnen, liebe Interessierte am Betreuungsrecht, hier ist der aktuelle Infobrief des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Moers mit den neuesten Informationen rund um das Betreuungsrecht.

„Smartphone – Nutzung durch Senioren

Eine Broschüre für die optimale Nutzung eines Smartphones insbesondere für ältere Menschen können Sie hier herunterladen. In dem Heft werden Tipps zum Kauf vorgestellt. Es gibt Informationen über die unterschiedlichen Betriebssysteme, über Einstellungen, Flugmodus, wie man richtig fotografiert und vieles mehr.

<https://www.digital-kompass.de/kompass/kdocs/sendtext.php?urlkey=229>

1

Qualifizierter Einwilligungsvorbehalt

Ein interessantes Urteil zum Einwilligungsvorbehalt vom Bundesgerichtshof (XVII ZB 458/15

Zu einer Willenserklärung, die eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens – wie etwa den Erwerb geringer Mengen Alkoholika – betrifft, bedarf der Betroffene in der Regel auch bei einem bestehendem Einwilligungsvorbehalt für die Vermögenssorge nicht der Einwilligung seines Betreuers. Eine Ausnahme ist es, wenn das Betreuungsgericht hierfür gemäß § 1903 Abs. 3 Satz 2 BGB eine gesonderte Anordnung getroffen (qualifizierter Einwilligungsvorbehalt) hat.

Auch eine solche Anordnung muss verhältnismäßig sein. Deshalb hat der Richter vor allem zu prüfen, ob der qualifizierte Einwilligungsvorbehalt geeignet und erforderlich ist, um den bezweckten Erfolg zu erreichen (hier: den Betroffenen daran zu hindern, Alkohol zu erwerben).

Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder

Wenn Ihr Betreuer / Ihre Betreute in der Kindheit oder Jugend bis im Zeitraum 1975 stationär untergebracht war und dort schlimme Erfahrungen machen musste, berät die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder des LVRs. Es gibt einen Fond für

Entschädigungen bei Übergriffen in dieser Zeit. Als Ergebnis des Gesprächs können bis zu 9.000 Euro als einmalige pauschale Leistung vereinbart werden, um Betroffene bei der Bewältigung der Folgewirkungen ihrer Erlebnisse zu unterstützen. Falls Ihr Betreuer / Ihre Betreute in der Einrichtung arbeiten musste, kann, wenn keine Rentenbeiträge für die geleistete Arbeit gezahlt wurde, dies nachgeholt werden. Zu dem Thema wird Herr Andreas Naylor vom LVR-Landesjugendamt Rheinland am 30. August um 18:00 Uhr dieses Jahres in der Geschäftsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen Auskunft geben.

Bundesteilhabegesetz

Problematische Umsetzung

Seit Juli 2017 verweigern Sozialämter aufgrund der neuen Regelung des §45 Satz 3 SGB XII Anträge auf Grundsicherung von Menschen, mit Behinderung, die den Eingangs- oder Ausbildungsbereich einer Werkstatt für Behinderte durchlaufen. Begründet wird dies damit, dass für diesen Personenkreis keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliege. Die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung wird nun erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereiches durch einen Fachausschuss der Werkstatt festgestellt. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben sich ganz klar gegen eine solche Auslegung des Gesetzes ausgesprochen.

<https://bvkm.de/wp-content/uploads/Stellungnahme-der-Fachverba%CC%88nde-zu-%C2%A7-45-Satz-3-Nr.-3-SGB-XII.pdf>

2

Zum Bundesteilhabegesetz und den Verpflichtungen der ehrenamtlichen BetreuerInnen wird es noch eine Informationsveranstaltung des Sozialdienstes katholischer Frauen Moers geben.

Mehrsprachige Broschüre

Die Schuldnerberatung Hessen hat Infoblätter zu verschiedenen Themen (Wohnungsverlust, Schulden, P-Konto etc.) erstellt und sie in 10 Sprachen zum Beispiel arabisch, bulgarisch, persisch, polnisch übersetzen lassen:

<http://www.schuldnerberatung-hessen.de/informationsblaetter-53.html>

„Farbwechsel“ neue Einrichtung

Endlich gibt es im Kreis Wesel eine Kurzzeitwohnanlage für geistig behinderte Kinder und Jugendliche. Das Haus „Farbwechsel“ bietet 12 Gästen, zwischen 6 und 25 Jahren, mit einer Behinderung einen Ort zum Urlaub machen, Erholen und Spaß haben. Ein Aufenthalt ist von zwei Tagen bis zu zwei Wochen buchbar, in Ausnahmesituationen auch länger. Die Einrichtung des CWWN bietet:



- Betreuung rund um die Uhr durch Fachkräfte
- Besuch von Schule oder Werkstatt in der Umgebung
- Bei Schulbefreiung, die Umsetzung der Förderpläne
- Einzelzimmer mit eigenem Bad
- WLAN im ganzen Haus
- ein abwechslungsreiches Freizeit-Programm
- einen geschützten Garten mit Terrasse und Spielgeräten
- einfach eine schöne Zeit

Die Kosten werden von der Pflegekasse und dem Landschaftsverband Rheinland größtenteils übernommen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.farbwechsel.de.

Aktiv im Ehrenamt

Interview mit einer ehrenamtlichen Betreuerin.

Name: Bärbel Grotenrath

Alter: 60 Jahre

Wohnort: Moers

Beruf: Apothekerin

Fam.-Stand: verheiratet, eine Tochter

Hobbies: Fahrrad fahren, schwimmen, Engagement für behinderte Menschen



3

Guten Tag Frau Grotenrath, Sie sind ehrenamtliche rechtliche Betreuerin. Seit wann sind Sie als Betreuerin tätig?

Als meine Tochter Stefanie 18 Jahre alt wurde, übernahm ich die rechtliche Betreuung. Mein Ehemann ist der Stellvertreter. Mittlerweile sind wir seit zehn Jahren Betreuer.

Wie kommt Sie mit den unterschiedlichen Aufgaben eines ehrenamtlichen Betreuers zurecht? Was ist hilfreich?

Momentan läuft es sehr gut mit der rechtlichen Betreuung. Man muss sehen, wie es wird, wenn wir mal älter sind.

Als meine Tochter vor fünf Jahren ins BEWO zog, nahm ich an dem Einführungsseminar für rechtliche Betreuer des Sozialdienstes katholischer Frauen teil. Dies war eine gute Unterstützung. Viele Dinge wusste ich schon, aber in allen wurde ich sicherer. Auch die Möglichkeit der wöchentlichen Sprechstunde des Sozialdienstes katholischer Frauen gibt mir Sicherheit. Weiterhin war die Kooperation mit dem Amtsgericht bislang sehr positiv. Mein Jahresbericht wurde immer so, wie er war akzeptiert. Das Betreuungsgericht richtete die Aufgabenkreise so ein, dass ich in allen Bereichen, die ich benötige handlungsfähig bin. Positiv ist mir aufgefallen, dass der Betreuungsrichter als es um die Verlängerung der Betreuung ging, zu meiner Tochter in die Wohngemeinschaft kam und dort in ihrem gewohnten Umfeld mit ihr sprach.

Insgesamt fällt mir meine rechtliche Stellvertretung leicht, ich habe noch vor sieben Jahren bei einer zweiten jungen Dame die Betreuung als Stellvertreterin übernommen.

Was ist ihr schönstes. . . traurigstes. . . oder wichtigstes Erlebnis in diesem Ehrenamt?

Unter diesem Aspekt habe ich die rechtliche Betreuung noch nie gesehen. Schön sind immer die Urlaube mit meiner Tochter. Seit zehn Jahren fahre ich als Begleitperson mit der Lebenshilfe mit vierzehn Behinderten in eine Ferienmaßnahme. Stefanie ist immer mit dabei. Dieses Jahr freuen wir uns auf den Besuch von Bremen.

Ansonsten ist für mich die rechtliche Betreuung nicht mit vielen Höhen oder Tiefen verbunden. Es ist eher alles immer im Fluss.

Positiv ist, dass ich mit meinem Vertreter – meinem Ehemann im Einklang bin, wie wir unsere Tochter vertreten und hier alles einvernehmlich geregelt werden kann.

Wenn es wichtig ist, kann ich sehr beharrlich sein.

Meine Tochter bezieht Grundsicherung. Als der allgemeine Betrag erhöht wurde, aber sie keine entsprechende Erhöhung bekam, fragte ich nach. Da mir der Bescheid nicht logisch vorkam und die Antwort mir nicht ausreichte, recherchierte ich im Internet. Die Homepage des „Bundesverbandes der körper- und mehrfachbehinderten Menschen“ kann ich nur empfehlen. Dort fand ich einen Flyer über die konkrete Berechnung des Grundsicherungsbetrages. Mit diesen Informationen ging ich erneut zum Sozialamt und diesmal wurde die Grundsicherung für Stefanie erhöht und sogar rückwirkend gezahlt.

Ein wichtiges Ereignis war der Auszug meiner Tochter. Zu Beginn war sie sehr überzeugt ausziehen und auf eigenen Beinen stehen zu wollen. Als der Auszugstermin näher rückte, wurde sie immer ängstlicher und wollte nicht mehr ausziehen. Es hat dann aber doch funktioniert. Sie lebt nun in einer Fünfer-Wohngemeinschaft. Ihr ist es oft zu laut, dann freut sie sich uns am Wochenende besuchen zu können. In der Regel kommt sie ein bis zwei Tage zu Besuch und genießt es noch ein zweites Zuhause zu haben.

4

Wenn wir über rechtliche Betreuung sprechen, was ist Ihnen noch wichtig?

Bei der rechtlichen Betreuung ist mir wichtig, dass meine Tochter und ich die Dinge gemeinsam besprechen. Die Vorstellungskraft von Stefanie ist nicht ausreichend, ihr fehlt das „Vorausschauende“. Ich führe immer ausführlich vor, welche Konsequenzen was hat, damit sie sich gut entscheiden kann. Sie ist häufig etwas ängstlich und hat Angst vor Veränderungen.

Mir ist wichtig, dass wir in Augenhöhe sind, sowohl in der Beziehung Betreuer – Betreute, als auch Mutter – Tochter. Für die Zukunft habe ich Bedenken, ob in dem neuen Bundesteilhabegesetz wirklich die Wünsche der Menschen berücksichtigt werden und nicht finanzielle Aspekte den Ausschlag geben. Meiner Meinung nach profitieren die körperbehinderten Menschen eher von dem neuen Gesetz. Ob meine Tochter Vorteile haben wird, sehe ich noch nicht so. Um möglichst gut informiert zu sein und die Interessen von behinderten Menschen umsetzen zu können, arbeite ich im „Kompetenzzentrum selbstbestimmtes Leben“ in Düsseldorf mit. Ich bleibe am Ball.

Frau Grotenrath, ich danke für dieses Gespräch und wünsche Ihnen und Ihrer Tochter noch eine gute Zeit.

Ehegatten dürfen doch nicht bestimmen

Am 19.05.2017 verabschiedete der Bundestag eine neue gesetzliche Grundlage. Leider wurde diese dann aber nicht im Bundesrat ratifiziert. Sie wurde dort mit dem Hinweis auf eine neue Studie wegen der Betreuervergütung von der Tagesordnung genommen,



Damit wurde einerseits die Vergütung der rechtlichen Betreuer nicht erhöht und andererseits sind nach wie vor Ehegatten / Lebenspartner im Bereich der Gesundheitsfürsorge – nicht automatisch vertretungsberechtigt.

Präventionsschulung im Sozialdienst katholischer Frauen

Der Sozialdienst katholischer Frauen Moers bietet eine Schulung für EhrenamtlerInnen an. Wie Sie aus den Medien wissen, bemüht sich die katholische Kirche die jüngste Vergangenheit aufzuarbeiten. In den Heimen und Internaten gab es in den 50er Jahren und auch später Übergriffe auf Kinder und Schutzbefohlene. Viele erlitten Leid und Unrecht. Diese Kinder und auch Erwachsene hatten zur damaligen Zeit keine Unterstützung. Gewalt – körperlich und psychisch- sowie sexuelle Übergriffe wurden von den damaligen Betreuern und Vormündern nicht wahrgenommen. Um dies aufzuarbeiten und dem Machtmissbrauch gegenüber Menschen, die sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, konsequent entgegen zu wirken gibt es die Selbstverpflichtungserklärung für eine gewaltfreie Erziehung, Betreuung und Beratung in den Diensten und Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft der Erziehungshilfen in der Diözese Münster (AGE). Diese ist für die Mitarbeiter ob haupt – oder ehrenamtlich in den Vereinen tätig verpflichtend.

In diesem Seminar werden Sie über verschiedene Formen der Gewalt informiert. Es werden Interventionsempfehlungen dargestellt für konkrete Verdachtsfälle. Weiterhin lernen Sie präventive Maßnahmen kennen. Sie erhalten Handlungssicherheit im Umgang mit Heranwachsenden und Schutzbefohlenen. Ihre Sensibilität wird gefördert, damit Sie eine mögliche Kindeswohlgefährdung oder auch Gefährdung Ihres Betreuten schnell erkennen können.

5

Die Schulung findet am
Dienstag, den 18.09.2018
von 9:00 bis 16:00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen statt.
Eine Mittagsmahlzeit wird gestellt.
Ich bitte um Anmeldung!

Termine bei Sozialdienst katholischer Frauen Moers e. V.

Infoabende werden dieses Jahr noch zu den Themen:

- „Fragen der ambulanten Versorgung“
 - „Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder“
 - „Die Schatzkiste - Partnervermittlung für Menschen mit Behinderung“
 - „Die Zusammenarbeit mit dem Rechtspfleger“ stattfinden.
- Sie sind herzlich willkommen.

Eher gesellig wird es beim „Sommerlichen Abend“, sowie beim „Besuch des längsten und schönsten St. Martinzuges am Niederrhein“. Der Sozialdienst katholischer Frauen wird dieses Jahr erstmals im Dezember einen Stand auf dem Weihnachtsmarkt haben. Vorher werden noch Weihnachtssterne gebastelt werden.



Genauere Termine und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.skf-moers.de/Veranstaltungen2018Quer.pdf>

Das nächste Einführungsseminar in das Betreuungsrecht findet jeweils mittwochs, den 31.10, 07.11 und 14.11.2018 von 16:30 - 19:30 Uhr in Alpen statt.

Zum Schluss möchte ich noch auf das neue Datenschutzgesetz aufmerksam machen. Aufgrund der am 25.05.2018 in Kraft tretenden Datenschutzgrundverordnung muss von allen bisherigen Nutzern eine ausdrückliche Einverständniserklärung zur Speicherung Ihrer persönlichen Daten nachgewiesen werden. Zu diesem Thema bekamen alle ehrenamtlichen BetreuerInnen und am Betreuungsrecht interessierte Menschen eine Mail.

Einhergehend wurde auch das kirchliche Datenschutzgesetz im Bistum Münster für ehrenamtliche Mitarbeiter enger gefasst bzw. neu aufgesetzt.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer 2018

Jutta Hartings
Dipl.- Sozialwissenschaftlerin
Sozialdienst katholischer Frauen Moers e.V.
Haagstr. 30
47441 Moers
Tel.: 02841 9225118 hartings@skf-moers.de